

## Finanzielle Unterstützung bei Personalabbau

---

Seit Januar 2004 sind die §§ 175 und 256 SGB III im § 216 a und b SGB III zusammengefasst und neu formuliert.

Eine entscheidende Neuerung ist, dass Unternehmen, die die Voraussetzungen erfüllen, einen Rechtsanspruch auf diese Förderung haben.

### Transfermaßnahmen

Unter Transfermaßnahmen fasst der Gesetzgeber alle Maßnahmen, die zur Eingliederung der von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmer dienen. Konkret ist das Ziel des § 216 SGB III ein nahtloser Übergang „aus Arbeit ⇒ in Arbeit“.

Es werden sowohl Maßnahmen wie Profiling, Outplacement, Qualifizierung, etc. während des auslaufenden Arbeitsvertrages unterstützt (§ 216 a SGB III), als auch Transferkurzarbeitergeld im Rahmen einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit (beE) oder Transfer-Beratungsgesellschaft (§ 216 b SGB III) gewährt.

Das Gesetz zielt bei der Förderung nicht auf eine bestimmte Anzahl von Personen ab, so dass grundsätzlich auch eine Förderung von nur einem Mitarbeiter bei Erfüllung der Voraussetzungen möglich sein kann.

Als Kann-Leistung besteht zudem die Möglichkeit, bestimmte Maßnahmen über ESF-Mittel in Verbindung mit dem Transfer-Kurzarbeitergeld zu finanzieren.

### Voraussetzungen

- Ein oder mehrere Arbeitsplätze fallen durch Betriebsänderung weg (§ 111 Betriebsverfassungsgesetz), z. B. durch Betriebseinschränkungen, (Teil-) Stilllegung, Verlegung, Teilung, etc.
- Es existiert ein Sozialplan, in dem Transfermaßnahmen und eine teilweise (!) Freistellung der betroffenen Mitarbeiter festgeschrieben ist
- Der Arbeitgeber beteiligt sich in einem angemessenen Umfang an den Kosten der Transfermaßnahmen
- Es werden Mitarbeiter nicht für den eigenen Bedarf qualifiziert oder vorgehalten
- Die Transfermaßnahmen müssen von einem Dritten durchgeführt werden und der Eingliederung in den Arbeitsmarkt dienen
- Die Durchführung der Maßnahme ist gesichert und es wird ein Qualitätssicherungssystem angewendet

## Höhe der Zuschüsse

- Die Förderung liegt bei 50%, jedoch max. 2500 € für jeden förderungsfähigen Mitarbeiter
- Bei Gewährung von ESF-Mitteln wird eine Beteiligung des Arbeitgebers in Höhe von mind. 10% erwartet

## Zuständigkeit

Nach § 327 SGB III ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk das Unternehmen liegt. Konkret abzustellen ist auf den Ort, an dem die personellen Entscheidungen getroffen werden, nicht auf die Produktionsstätte.

## Ansprechpartnerin bei Fragen

Einzelheiten, Fragen und Ansprechpartner bei der Agentur für Arbeit in Bezug auf den § 216 SGB III klärt und benennt Ihnen gerne unsere

Beraterin Frau Claudia A. Cordt:



**OMC ORTLEB MANAGEMENT CONSULTING GMBH**  
Schloßstraße 42  
12165 Berlin

Telefon: 030 - 79 74 20 30  
Telefax: 030 – 79 74 20 31  
E-Mail: [info@omc-berlin.de](mailto:info@omc-berlin.de)  
WWW: [www.omc-berlin.de](http://www.omc-berlin.de)